

## **Schweizerisches Zivilgesetzbuch** **(Vorsorgeausgleich bei Scheidung)**

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach  
Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,  
beschliesst:*

I.

Das Zivilgesetzbuch<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6 Ziff. 4a (neu)

<sup>6</sup>Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>2</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

4a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a),

Art. 111 Abs. 1

<sup>1</sup>Verlangen die Ehegatten gemeinsam die Scheidung und reichen sie eine vollständige Vereinbarung über die Scheidung mit den erforderlichen Belegen und mit gemeinsamen Anträgen hinsichtlich der Kinder und der beruflichen Vorsorge ein, so hört das Gericht sie getrennt und zusammen an; es überzeugt sich davon, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen und die Vereinbarung voraussichtlich genehmigt werden kann.

SR .....

1 SR 210

2 SR 831.40

2009-.....

## Artikel 122

D. Berufliche  
Vorsorge  
I. Grundsatz

Die während der Ehe erworbenen Ansprüche gegenüber einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge sind bei der Scheidung hälftig zu teilen (Vorsorgeausgleich).

## Artikel 123

II. Ausnahmen

<sup>1</sup>Von der hälftigen Teilung kann das Gericht aus wichtigen Gründen abweichen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich dann vor, wenn:

1. die hälftige Teilung aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung nicht angemessen wäre oder
2. die Voraussetzungen erfüllt sind, um einem Ehegatten den nahehelichen Unterhalt wegen offensichtlicher Unbilligkeit zu verweigern.

<sup>2</sup>Ein Ehegatte kann zusätzlich in der Vereinbarung auf den Vorsorgeausgleich ganz oder teilweise verzichten, wenn:

1. es sich um geringfügige Beträge handelt;
2. der zu übertragende Betrag auf andere Weise für die Alters- und Invalidenvorsorge sichergestellt wird; oder
3. eine den Verhältnissen angemessene Alters- und Invalidenvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist.

<sup>3</sup>Eine überhälftige Teilung ist nur zulässig, wenn der begünstigte Ehegatte naheheliche Betreuungsaufgaben wahrnimmt, der dadurch belastete Ehegatte trotzdem über eine den Verhältnissen angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfügt und die hälftige Teilung aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung unbillig wäre.

## Art. 124

III. Berechnung

<sup>1</sup>Die Höhe der Ansprüche gegenüber der Einrichtung der beruflichen Vorsorge richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 17. Dezember 1993<sup>3</sup>.

<sup>2</sup>Mitüberzusehenden sind namentlich Ansprüche aus Ruhegehaltsordnungen sowie Barauszahlungen und Kapitalabfindungen, die ein Ehegatte während der Ehe erhalten hat.

## Artikel 124a

IV. Durchführung

<sup>1</sup>Der Vorsorgeausgleich erfolgt in Form einer Austrittsleistung im Sinn des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> SR 831.42

<sup>4</sup> SR 831.42

<sup>2</sup>Kann für den Vorsorgeausgleich nicht auf Mittel der beruflichen Vorsorge zurückgegriffen werden oder erweist sich ein solcher Rückgriff aufgrund der Vorsorgebedürfnisse als nicht angemessen, so hat der verpflichtete Ehegatte den Ausgleich durch eine Kapitalzahlung oder mittels Ausrichtung einer Unterhaltsrente zu leisten.

<sup>3</sup>Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen.

## II.

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

## III.

<sup>1</sup>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## **Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

### **1. Obligationenrecht<sup>5</sup>**

Art. 331*d* Abs. 5

<sup>5</sup>Ist der Arbeitnehmer verheiratet, so ist die Verpfändung nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Art. 331*e* Abs. 5 und 6

<sup>5</sup>Ist der Arbeitnehmer verheiratet, so ist der Bezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Wird nach dem Vorbezug für Wohneigentum ein Grundpfandrecht begründet, so ist auch hierfür die schriftliche Zustimmung notwendig. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

<sup>6</sup>Werden Ehegatten vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach den Artikeln 122-124*a* des Zivilgesetzbuches<sup>6</sup>, nach Artikel 280 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>7</sup> und nach Artikel 22 FZG geteilt. Nach Eintritt eines Vorsorgefalls wird er nach Artikel 124 Absatz 2 ZGB<sup>8</sup> berücksichtigt. Die gleiche Regelung gilt bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

### **2. Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>9</sup>**

Art. 281 Abs. 1

<sup>1</sup>Stellen die Ehegatten keine gemeinsamen Anträge, stehen jedoch die massgeblichen Austrittsleistungen fest, so entscheidet das Gericht nach

<sup>5</sup> SR 220

<sup>6</sup> SR 210

<sup>7</sup> SR...; BBl 2009 21

<sup>8</sup> SR 210

<sup>9</sup> SR ...; BBl 2009 21

den Vorschriften des ZGB<sup>10</sup> über das Teilungsverhältnis (Art. 122-124a ZGB in Verbindung mit den Art. 22-22d des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993<sup>11</sup>), holt bei den beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unter Ansetzung einer Frist die Bestätigung über die Durchführbarkeit der in Aussicht genommenen Regelung ein und legt den zu überweisenden Betrag fest.

### **3. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht<sup>12</sup>**

Art. 61

Scheidung und Trennung unterstehen schweizerischem Recht.

Art. 64 Abs. 1*bis* (neu)

<sup>1*bis*</sup> Für Klagen auf Ergänzung oder Abänderung von Entscheidungen in Bezug auf die Teilung der Ansprüche der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte am Sitz der Vorsorgeeinrichtung zuständig, sofern kein Gericht nach Absatz 1 zuständig ist. Eine Ergänzung ist zulässig, soweit die ausländische Entscheidung ein Vorsorgeguthaben nicht berücksichtigt.

### **4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge<sup>13</sup>**

Art. 15 Abs. 1 Bst. c (neu)

<sup>1</sup>Das Altersguthaben besteht aus:

- c. den Altersguthaben samt Zinsen, die im Rahmen des Vorsorgeausgleichs nach den Artikeln 122-124a ZGB<sup>14</sup> überwiesen wurden.

Art. 30c Abs. 5 und 6

<sup>5</sup>Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist der Bezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte, seine einge-

<sup>10</sup> SR 210

<sup>11</sup> SR 831.42

<sup>12</sup> SR 291

<sup>13</sup> SR 831.40

<sup>14</sup> SR 210

tragene Partnerin oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Wird nach dem Vorbezug für Wohneigentum ein Grundpfandrecht begründet, so ist auch hierfür die schriftliche Zustimmung notwendig. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen.

<sup>6</sup>Werden Ehegatten vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach den Artikeln 122-124a des Zivilgesetzbuches<sup>15</sup>, nach Artikel 280 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>16</sup> und nach Artikel 22 FZG geteilt. Nach Eintritt eines Vorsorgefalles wird er nach Artikel 124 Absatz 2 ZGB<sup>17</sup> berücksichtigt. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Art. 30d

<sup>6</sup>Zurückbezahlte Beträge werden nach Massgabe der Verhältnisse beim Vorbezug proportional dem Altersguthaben nach Artikel 15 und dem überobligatorischen Guthaben zugeordnet.

Art. 37 Abs. 5

*streichen*

Art. 37a Zustimmung bei Kapitalabfindung

<sup>1</sup>Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nach Artikel 37 Absätze 2 und 4 nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen.

<sup>2</sup>Die Vorsorgeeinrichtung schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als der Versicherte die Zustimmung nach Absatz 1 nicht beibringt.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a (neu)

<sup>2</sup>Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge die Vorschriften über:

5a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a),

<sup>15</sup> SR 210

<sup>16</sup> SR...; BBl 2009 21

<sup>17</sup> SR 210

Art. 60 Abs. 7 (neu)

<sup>7</sup>Die Auffangeinrichtung nimmt die Aufgabe nach Art. 22e FZG<sup>18</sup> wahr.

## 5. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>19</sup>

Art. 5 Abs. 3

<sup>3</sup>Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden. Die Vorsorgeeinrichtung schuldet auf der Barauszahlung so lange keinen Zins, als der Vorsorgenehmer die Zustimmung nicht beibringt.

Art. 22 Ehescheidung vor dem Eintritt eines Vorsorgefalls  
a. Grundsatz

<sup>1</sup>Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen nach den Artikeln 122-124a des Zivilgesetzbuches<sup>20</sup> (ZGB) sowie den Artikeln 280 und 281 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>21</sup> geteilt; die Artikel 3-5 sind auf den zu übertragenden Betrag sinngemäss anwendbar.

Abs. 2 und 3

*unverändert*

<sup>4</sup>Die Ehegatten oder das Gericht können einen Stichtag bestimmen, der für die Berechnung der Austrittsleistungen bei Scheidung massgebend ist. Liegen zwischen Stichtag und Rechtskraft des Scheidungsurteils mehr als sechs Monate, so muss die Berechnung aktualisiert werden.

<sup>5</sup>Haben während der Ehe Vorbezüge für Wohneigentum nach Artikel 30c BVG<sup>22</sup> und 331e OR<sup>23</sup> stattgefunden, so werden der Zinsverlust und der Kapitalabfluss dem vorehelichen und dem bis zum Bezug geäufteten ehelichen Vorsorgeguthaben anteilmässig belastet. Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten zu Berechnung und Durchführung des Vorsorgeausgleichs. Er stellt der Praxis Hilfsmittel zur Verfügung.

18 SR 831.42

19 SR 831.42

20 SR 210

21 SR ...; BBl 2009 21

22 SR 831.40

23 SR 220

Art. 22b c. Gewährleistung der obligatorischen Vorsorge. Wiedereinzahlung

<sup>1</sup>Die zu übertragende Austrittsleistung wird bei der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten anteilmässig dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG<sup>24</sup> und dem überobligatorischen Guthaben belastet und bei der Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten im gleichen Verhältnis dem obligatorischen beziehungsweise überobligatorischen Guthaben zugeordnet. Die Freizügigkeitseinrichtungen halten fest, wie sich die Austrittsleistung auf Altersguthaben und das überobligatorische Guthaben verteilt.

<sup>2</sup>Die Vorsorgeeinrichtung hat nach der Ehescheidung dem verpflichteten Ehegatten die Möglichkeit zu gewähren, im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung Beträge wieder einzubezahlen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung gelten sinngemäss. Die wieder einbezahlten Beträge werden nach Massgabe der Verhältnisse bei der Scheidung proportional dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG<sup>25</sup> und dem überobligatorischen Guthaben zugeordnet.

Art. 22c d. Ehescheidung bei laufender Invalidenrente

<sup>1</sup>Bei laufender Invalidenrente wird die Austrittsleistung analog den Artikeln 15-17 und aufgrund desjenigen versicherten Lohns berechnet, der der Invalidenleistung zugrunde gelegt wurde. Im Übrigen gelten die Artikel 22 und 22a.

<sup>2</sup>Die Vorsorgeeinrichtung berechnet die Rente des verpflichteten Ehegatten neu; sie folgt dabei ihren eigenen Grundlagen.

Art. 22d e. Ehescheidung bei laufender Altersrente

<sup>1</sup>Wird zum Zeitpunkt der Scheidung eine Altersrente ausgerichtet, so entspricht die Austrittsleistung ihrem reglementarischen Rentenbarwert, jedoch höchstens der Austrittsleistung unmittelbar vor dem Rentenbeginn.

<sup>2</sup>Der Rentenbarwert zum Zeitpunkt der Scheidung wird im Verhältnis der Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat und der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geteilt. Im Übrigen gelten die Artikel 22 und 22a sinngemäss.

<sup>3</sup>Die Vorsorgeeinrichtung berechnet die Rente des verpflichteten Ehegatten neu; sie folgt dabei ihren eigenen Grundlagen.

<sup>24</sup> SR 831.40

<sup>25</sup> SR 831.40

Art. 22e f. Umwandlung der Austrittsleistung in eine Rente

<sup>1</sup>Die berechnete Person kann verlangen, dass die Austrittsleistung nach Artikel 124a Absatz 1 ZGB<sup>26</sup> an die Auffangeinrichtung überwiesen wird.

<sup>2</sup>Diese Austrittsleistung samt Zins wird auf Verlangen der berechtigten Person in eine Altersrente umgewandelt. Diese kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters nach Artikel 13 Absatz 1 bezogen werden.

<sup>3</sup>Die Berechnung der Rente erfolgt nach den Grundlagen der Auffangeinrichtung.

<sup>4</sup>Im Übrigen untersteht das Guthaben den gleichen Bestimmungen wie die Guthaben, die nach Artikel 4 Absatz 2 der Auffangeinrichtung überwiesen werden.

Art. 22f

*bisheriger Art. 22d*

Art. 24a Meldepflicht der Einrichtungen

Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, melden der Zentralstelle 2. Säule jährlich alle versicherten Personen.

Art. 24b

*aufgehoben*

Art. 25a Abs. 1

<sup>1</sup>Kann das Scheidungsgericht über die Teilung der Anwartschaften der beruflichen Vorsorge nicht abschliessend entscheiden, so hat das am Ort der Scheidung nach Artikel 73 Absatz 1 BVG<sup>27</sup> zuständige Gericht gestützt auf den vom Scheidungsgericht bestimmten Teilungsschlüssel die Teilung von Amtes wegen durchzuführen, nachdem ihm die Streitsache überwiesen worden ist (Art. 281 Abs. 2 ZPO<sup>28</sup>).

<sup>26</sup> SR 210  
<sup>27</sup> SR 831.40  
<sup>28</sup> SR ...; BBl 2009 21